



Indie Treff e.V.
Slawa Deisling
Kraepelinweg 20
22081 Hamburg
vorstand@indietreff.de
www.indietreff.de

Vereinsatzung Indie Treff e.V.

Stand
16.12.2018

Inhalt

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite - 2
2. Zweck des Vereins	Seite - 2
3. Selbstlose Tätigkeit	Seite - 2
4. Mittelverwendung	Seite - 2
5. Verbot von Begünstigungen	Seite - 2
6. Erwerb der Mitgliedschaft	Seite - 3
7. Beendigung der Mitgliedschaft	Seite - 3
8. Beiträge	Seite - 3
9. Jahresabrechnung; Wirtschaftsplan	Seite - 4
10. Organe des Vereins	Seite - 4
11. Vorstand	Seite - 5
12. Zuständigkeit des Vorstands	Seite - 5
13. Beschlussfassung des Vorstands	Seite - 5
14. Mitgliederversammlung	Seite - 6
15. Kassenprüfung	Seite - 7
16. Haftung	Seite - 7
17. Auflösung des Vereins Gerichtsstand	Seite - 7

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Indie Treff“. Er ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die organisatorische und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung unentgeltlicher und frei zugänglicher wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vortragsreihen, deren Schwerpunkt vor allem die Darstellung und Vermittlung technischer Innovationen und Neuerungen durch die digitale Entwicklung ist.
- 2.4 Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

3. Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 6.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands nach freiem Ermessen.
- 6.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags soll nur bei objektiven Gründen erfolgen. Bei Ablehnung des Antrags sind dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Dem Antragsteller steht es frei, bei nicht erfolgter Mitteilung der Gründe für die Ablehnung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins hierzu anzurufen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Schriftform ist per E-Mail gewahrt.
- 7.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig.

8. Beiträge

- 8.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Fällig ist der erste Jahresbeitrag zum jeweiligen Eintrittsdatum des Mitglieds.
- 8.2 Eingezahlte Beiträge werden auch bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht erstattet, rückständige Beiträge nicht erlassen.

9. Jahresabrechnung; Wirtschaftsplan

- 9.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf.
- 9.2 Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vor Ablauf des sechsten Monats, der auf den Schluss des Geschäftsjahres folgt, zusammen mit dem Bericht des Vorstands vorzulegen.
- 9.3 Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern bis zum 15. Dezember eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

10. Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand
- 10.2 Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Mit einfachem Beschluss kann der Vorstand um weitere Positionen erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3 Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 11.4 Bei Niederlegung eines Vorstandsamtes erfolgt eine zeitnahe Nachbesetzung durch die Mitgliederversammlung.

12. Zuständigkeit des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 12.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

13. Beschlussfassung des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder Web-Konferenz sowie eine Mischung dieser Formen abgehalten werden.
- 13.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 13.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder dem widerspricht.

14. Mitgliederversammlung

14.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

14.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt und hat insbesondere zum Gegenstand den Jahresabschluss sowie den Bericht des Vorstands (vgl. Ziffer 10.2). Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

14.3 Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Das Einladungsschreiben ist schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder zu versenden. Es gilt dem Mitglied mit der rechtzeitigen Absendung als zugegangen.

14.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

14.5 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

14.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.

14.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

14.8 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

14.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll ein Protokoll angefertigt werden, das dann vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden ist.

15. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung soll mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer zu wählen. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

16. Haftung

16.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

16.2 Eine persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

17. Auflösung des Vereins; Gerichtsstand

17.1 Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, muss speziell zu diesem Zweck einberufen werden; der Vorschlag für den Auflösungsbeschluss muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt und begründet werden.

17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Gaming Aid e. V.“ mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

17.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

Beschlossen von den Gründungsmitgliedern am 11.04.2018